

MODUL 2

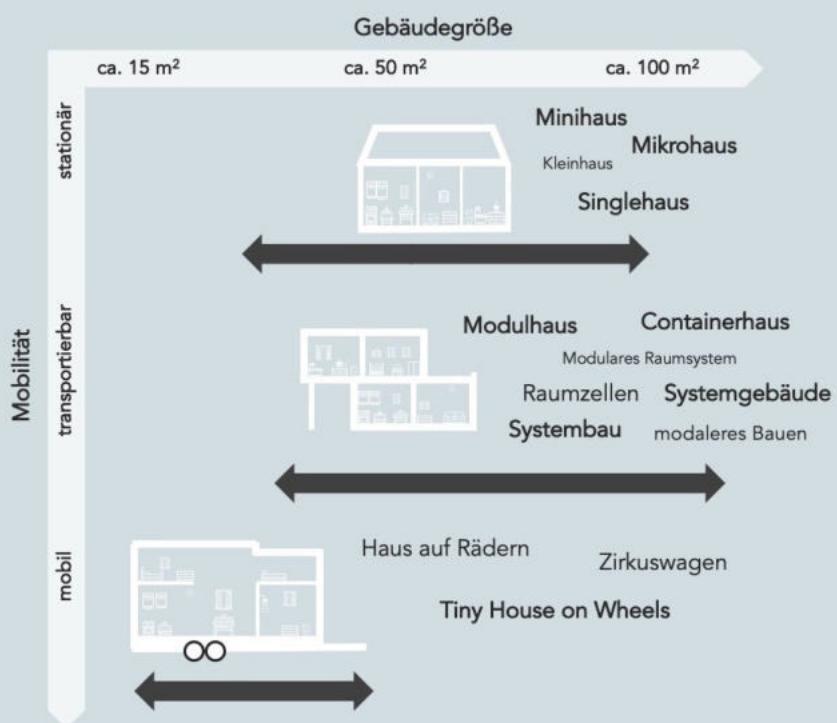
BAURECHTLICHE EINORDNUNG



Aus Sicht des deutschen Baurechts gibt es keine rechtliche Definition für die Bauform „Tiny House“.

Im Markt gibt es noch weitere Begriffe, die im Zusammenhang mit Tiny Houses genannt werden: Minihaus, Mikrohaus, Singlehaus, Modulhaus, Haus auf Rädern, etc.

Es lassen sich drei Haustypen differenzieren, die sich auf der Grundlage der Mobilität und Größe unterscheiden.



MODUL 2

BAURECHTLICHE EINORDNUNG



Alle drei Haustypen werden aus der Sicht des Baurechts gleichbehandelt. Es gibt keine Ausnahmen (falsche Gerüchte über "Fliegende Bauten").

Für die Einordnung eines Tiny Houses lassen sich zwei Bereiche differenzieren. Man unterscheidet zwischen dem Transport des Tiny Houses (Ladung oder Fahrzeug) und dem Zustand auf dem Grundstück (Gebäude der Gebäudeklasse 1).

Sobald ein Tiny House in irgendeiner Form bewohnt wird, wird es auf Grundlage der Landesbauordnung zu einem Gebäude.

Einige Ausnahme: ein Tiny House wird nicht genutzt oder nur abgestellt oder es steht auf einem Campingplatz (gilt nur für die Tiny House on Wheels).

Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 gelten nach der Landesbauordnung verschiedene Anforderungen : z.B. Statik, Wärmeschutz, Energieeinsparung, Brandschutz, Lärm /Schallschutz, etc.